

# OBS-Empfehlungsprogramm 2025

(Laufzeit bis 31.12.2025)

## Was ist das Empfehlungsprogramm für OBS-Partner:innen?

Mit unserem Empfehlungsprogramm können Sie neue Gastgeber:innen werben. Wenn diese künftig ihre Unterkunft über das Vertriebsnetzwerk des OBS online buchbar vermarkten, können Sie zur Belohnung Geld bei Ihrer eigenen Provisionsabrechnung sparen.

Für jede von Ihnen geworbene Person gewähren wir Ihnen 2x 25€ Rabatt auf maximal zwei Provisionsabrechnungen Ihrer Wahl. Die Aufteilung des Rabatts auf mehrere Abrechnungen ist nicht möglich.

## Wie kann ich Freunde und Bekannte werben und meinen Rabatt erhalten?

So erhalten Sie Ihren einmaligen Rabatt:

1. Empfehlen Sie uns an Ihre Freunde und Bekannten weiter.  
Bitte beachten Sie: teilnahmeberechtigt am Empfehlungsprogramm als Werber:in sind nur Gastgeber:innen in Deutschland.
2. Der/die neu geworbene Gastgeber:in meldet sich bei uns an und nennt Sie mit vollständigen Kontaktdaten als Werber:in.
  - a. Anmeldung über unsere Webseite: <https://online-buchung-service.de/empfehlungsprogramm/>
  - b. per E-Mail an [anmeldung@obsg.de](mailto:anmeldung@obsg.de)
  - c. telefonisch unter 0941/46374849

Bitte beachten Sie für die Neupartner:innen: Unter Umständen ist für die Neupartner:innen zur Teilnahme am System ein gesonderter Vertrag mit der lokalen oder regionalen Tourismusorganisation, die die OBS mit der Betreuung beauftragt hat, Voraussetzung zur Teilnahme bzw. zum Vertragsschluss. Darüber informiert Sie die TO oder OBS gerne.

3. Wir vereinbaren alle weiteren Schritte für die Einrichtung.
4. Der/die Neupartner:in startet erfolgreich mit der Onlinebuchbarkeit über den OBS.

Damit Sie anspruchsberechtigt sind, muss die Registrierung abgeschlossen sein und **die Unterkunft innerhalb von 90 Tagen** nach Anmeldungsbeginn über das Channelmanagement des OBS buchbar gemacht werden. Der/die Geworbene zählt als Neupartner:in, wenn innerhalb eines vergangenen Jahres kein Vertragsverhältnis mit dem OBS bestand.

Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, stellen wir Ihnen 2x 25€ Rabattgutscheine aus. Der Rabatt gilt ein Jahr und kann auf maximal zwei gewünschte Provisionsabrechnungen eingelöst werden.

Die Empfehlung muss bis zum 31.12.2025 an den OBS erfolgen.

## Welche Art von Unterkunft kann ich empfehlen?

Sie können unseren Service an Bekannte mit zum Beispiel Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Hotels, Pensionen und mehr empfehlen. Über den OBS können Sie jede Art von Unterkunft für einen beliebigen Zeitraum einstellen, egal ob sie das ganze Jahr über oder nur in der Nebensaison verfügbar ist.

## Wie löse ich meinen Rabatt ein?

Sie erhalten nach erfolgreicher Empfehlung des/der Neupartner:in Ihre Rabattgutscheine. Wenn Sie den Rabatt auf eine gewünschte Provisionsabrechnung einlösen möchten, teilen Sie uns dies **innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der jeweiligen Provisionsabrechnung** mit und informieren uns, ob für Ihre Unterkunft eine Umsatzsteuerpflicht besteht (auf Gutschein ankreuzen). Der/die geworbene Neupartner:in muss zum Zeitpunkt des EinlöSENS noch über das Channelmanagement des OBS online buchbar sein. Wir stellen Ihnen dann eine buchhalterische Gutschrift aus und berücksichtigen diese bei Ihrer ausgewählten Provisionsabrechnung\*. Eine Übertragung auf Dritte, Barauszahlung über Übertrag eines Restguthabens ist ausgeschlossen.

Datenschutzhinweis: Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten der Werber:in und der bis zu 2 Neupartner:innen zum Zwecke der Durchführung der Rabattgutscheinaktion. Eine Löschung der Daten erfolgt, sobald der Zweck der Rabattaktion erreicht wurde. Mehr zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten: [Vertrag über die Vermittlung touristischer Leistungen über ein Online-Reservierungssystem \(online-buchung-service.de\)](https://www.online-buchung-service.de/vertragsbedingungen)

\*Die Kundenwerbung gilt als Vermittlungsleistung Ihrerseits bzw. als tauschähnlicher Umsatz. Die Gutschrift mindert somit nicht die Bemessungsgrundlage unserer Provisionsabrechnung an Sie, sondern führt zu einer Verrechnung gegenseitiger Forderungen gem. A 10.3 Abs. 2 S. 5 UStAE